

H a u p t s a t z u n g

des Flecken Harsefeld

in der ab 29.01.1999 geltenden Fassung, Ursprungssatzung vom 22.04.1997 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stade am 03.07.1997, Nr. 25, S.225)

1. Änderung vom 17.12.1998 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stade am 28.01.1999, Nr. 4).

§ 1 Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Flecken Harsefeld, Landkreis Stade“
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Harsefeld an.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt auf blauem Schild einen breiten weißen (silbernen) Querbalken, belegt mit einem nach rechts sprengendem schwarzen Ritter auf schwarzem Pferd mit erhobenem Schwert, im Schildhaupt drei gelbe (goldene) Rosen, im Schildfuß zwei gelbe (goldene) Rosen.
- (2) Die Farben der Gemeinde sind blau/weiß.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Flecken Harsefeld, Landkreis Stade“.

§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.556,46 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder dem Gemeindedirektor beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.566,46 € nicht übersteigt.

§ 4 Verwaltungsausschuß

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 5 Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird beim Vorsitz in Rat und Verwaltungsausschuß sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den ersten stellvertretenden Bürgermeister, bei dessen Verhinderung durch den zweiten stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

§ 6 Einwohnerversammlungen

Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Er lädt die Bevölkerung durch Bekanntmachung im Stader Tageblatt ein. Die Frist beträgt zwei Wochen. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7 Beschwerden an den Rat

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben mit seiner Stellungnahme sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuß übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

(2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 8 Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen werden veröffentlicht im amtlichen Verkündigungsblatt „Amtsblatt für den Landkreis Stade“.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die

Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(2) Auf die Bekanntmachung von Verordnungen und Satzungen wird nachrichtlich in der Tageszeitung „Stader Tageblatt“ hingewiesen.

(3) Einladungen zu öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sind in der Tageszeitung „Stader Tageblatt“ mit der Tagesordnung bekanntzumachen.

(4) Sonstige Bekanntmachungen sind im amtlichen Aushangkasten am Rathaus Herrenstraße 25, 21698 Harsefeld, zu veröffentlichen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 9 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 10 Inkrafttreten

Die Ursprungssatzung ist mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stade am 3.07.1997 in Kraft getreten.

Die erste Änderungssatzung ist mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stade am 29.01.1999 in Kraft getreten.